

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Stadtgrün und Sport  
Stelle 67.23  
Auguststraße 9 - 11  
38100 Braunschweig

Fachbereich  
Stadtplanung und Umweltschutz  
Abteilung Umweltschutz  
Untere Wasserbehörde  
Richard-Wagner-Straße 1

Name: Herr Steigüber

Zimmer: E 23

Telefon: 470-6323

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steiguber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

61.42-5.7-5R

Tag

11. November 2014

Aufgrund Ihres Antrags vom 13. Oktober 2014 erteile ich Ihnen die

## Plangenehmigung

zum naturnahen Ausbau eines Grabens im Bereich Gänsekamp in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Auflagen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

### 1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

1. Antrag mit Erläuterungen (10 Seiten)
2. Lageplan M = 1 : 1.000
3. Längsschnitt M = 1 : 200
4. Schnitte A – A und B – B M = 1 : 50
5. Schnitt C – C M = 1 : 50

## 2. Auflagen

1. Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6310, E-Mail michael.stephan@braunschweig.de) mindestens drei Werktage vorher telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der Maßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die Abnahme der Baumaßnahmen ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahmen bei meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) schriftlich zu beantragen.
4. Das sehr technische und aufwändige Absenkschütz ist durch ein einfaches Bauwerk mit Steckbohlen in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) zu ersetzen.
5. Die Auftragsflächen sind in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) an den östlichen Rand der Sportplatzflächen zu legen.
6. Auf dem Gelände sind zwei kleinere Amphibienlaichgewässer (ca. 30 qm) ohne Anschluss an das Fließgerinne in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) anzulegen. Die Gewässer sind als flache Mulden auszuführen, ohne ganzjährige Wasserführung.
7. Vor dem Beginn von Erdarbeiten sind Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Die Böschungsfläche ist im Bereich der geplanten Erdarbeiten auf Kampfmittel zu sondieren. Die Arbeiten sind in Abstimmung mit meiner Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Funke, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6361, E-Mail thomas.funke@braunschweig.de) durchzuführen.
8. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
9. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.

## 3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

## 4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die

Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2761) zu beteiligen.

3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der Umsetzung der genehmigten bzw. erlaubten Maßnahmen entstehen, haften Sie als Antragstellerin.
4. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder das Referat Stadtbild und Denkmalpflege, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen.
5. Sollte eine Wasserhaltungsmaßnahme erforderlich werden, so ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis bei meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Hapke, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6366, E-Mail [lars.hapke@braunschweig.de](mailto:lars.hapke@braunschweig.de)) zu beantragen.

## 5. Begründung

Gemäß § 68 Absatz 1 WHG<sup>1</sup> bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Gemäß § 68 Absatz 2 WHG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)<sup>2</sup> in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.18.2 ist für den naturnahen Ausbau eines Baches eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles in Verbindung mit § 3c UVPG erforderlich.

Abweichend von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG regelt das NUVPG<sup>3</sup> in § 3 Absatz 1 NUVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14, dass für den naturnahen Ausbau eines Baches keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um einen naturnahen Gewässerausbau.

Das Vorhaben bedarf keiner allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die unter 2 genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG<sup>4</sup> zulässig und erforderlich um das Wohl der Allgemeinheit zu schützen.

Die Auflage, das sehr technische und aufwändige Absenkschütz durch ein einfaches Bauwerk mit Steckbohlen zu ersetzen, wurde festgelegt, da nur bis ca. 0,3 m Wasserspiegel beim Ablassen der Teiche abgeleitet werden sollen. Mehr Wasser kann über die Bohlen zur Mittelriede laufen – so wie dies bisher bereits erfolgt. So ist eine Steuerung an dieser Stelle durch die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH in der Regel nicht erforderlich, aber grundsätzlich möglich.

Der unter 3 genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmengebiet um ein für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der

Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Gemäß § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert. Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahmen erwartet.

Durch die Maßnahme ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht ersichtlich und steht der Plangenehmigung somit nicht entgegen.

## **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Hasenus

### Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

### **Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen**

- 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (Bundesgesetzblatt I – BGBl. I – Seite 95), in der derzeit geltenden Fassung
- 3 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 179), in der derzeit geltenden Fassung
- 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung